J. Can. P.
692d

Digitized by Google

J. can. 2
692 d

Nauwerk

Digitized by Google

Das

preußische Religionspatent

vom 30. März 1847

beurtheilt

von

Karl Nauwerck.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Digitized by Google

Halb berühren ſie der Todten,
Halb der Lebenden Gebiet. —

Wir, wir leben! Unſer ſind die Stunden,
Und der Lebende hat Recht.

Schiller.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Eingang.	3
Text des Patents, der Verordnung und der Kabinetsordre vom 30. März.	9
Formelle Gültigkeit derselben.	14
Landrechtlicher Standpunkt	17
Verpflichtung, einer Religionsgesellschaft anzugehören	19
Religiöse Privatverbindungen der Ausgetretenen.	21
Genehmigung des Staats.	25
Grundsätze dieser Genehmigung.	26
Genehmigte oder geduldete Religionsgesellschaften.	31
Kirchenvermögen.	33
Gemeinde und Kirche.	35
Landeskirchlicher Staatshaushalt	38
Civilstands-Register.	39
Bürgerliche Rechte und Ehren der Ausgetretenen.	42
Klasseneintheilung der Religionsgesellschaften.	49
Schluß.	50

Digitized by Google

Digitized by Google

Man sagt den Chinesen nach, und mit Recht, daß sie aus ihren zahlreichen Erfindungen nichts zu machen gewußt hätten. Dasselbe paßt in mancher Beziehung auch auf die Deutschen. Sie haben die Druckerkunst erfunden und schreiben vierhundert Jahre später noch unter Censur, nachdem sie theilweise schon Preßfreiheit hatten. Sie haben die Kirchenverbesserung begonnen und für Gewissens- und Glaubensfreiheit blutige Kriege durchgemacht und unsägliche Leiden erduldet, und Jahrhunderte nachher entbehren sie noch der vollständigen religiösen und kirchlichen Freiheit, lassen sie sich noch bürgerliche Zurücksetzung um des Glaubens willen gefallen! Zerfahren, träge und schwachmüthig, verstehen sie nicht, für das als recht und wahr Erkannte die sichernden gesetzlichen Formen zu erringen; sogar das bereits erworbene Recht lassen sie sich wieder verkümmern und fügen sich, seufzend statt zu kämpfen, von neuem unter aufgefrischte Zwangsmaßregeln.

Die Deutschen warten gern, bis sie anfaulen; erst dann kommen sie wieder auf die Fortschrittsbeine. Erst seit wenigen Jahren hat eine frischere Thätigkeit bei uns begonnen. Auf allen Gebieten des Lebens arbeitet der Volksgeist; neue Schöpfungen streben mächtig zum Lichte empor. Ja, nicht länger kann man es bezweifeln: die Deutschen, sogar die Deutschen fangen wieder an, lebendig zu werden, sie wollen das Gesetz der Freiheit nicht mehr aus Büchern kennen, sie wollen es leibhaftig mitten unter sich errichten. Die Deutschen geben wieder Hoffnung, sie waren nur scheintodt; dießmal oder nimmer! Die mittlere Zeit dieses Jahrhunderts muß entscheiden, ob Deutschland frei und groß wird, ob es die Achtung der Welt erwirbt, oder ob es —

Das Wiedererwachen des Volksgeistes hat sich nicht einseitig, sondern gleichzeitig als Reformtrieb in Staat, Kirche und Gesellschaft offenbart. Es wird gekämpft um politische Freiheit, um sociale Gerechtigkeit, um religiöse Veredlung, mit Einem Worte: um freies würdiges Menschenthum. Man hat zuweilen beklagt, daß die Deutschen von neuem in religiöse und kirchliche Streitigkeiten versänken und die politischen Interessen vernachlässigten; aber mit Unrecht. Denn selbst die religiös-kirchlichen Bewegungen, geweckt durch verkehrten Eifer für positiven Glauben und durch reaktionäres Verfahren der protestantischen und katholischen Kirchengewalt, gehen auf politisch-socialer Grundlage vor sich und bezwecken nicht sowohl die Erledigung dürrer Glaubenszwistigkeiten, als zunächst die Eroberung vollständiger Religionsfreiheit, ohne welche jede andere Freiheit unvollständig und schwankend bleibt. Wenn die Wurzel des Menschenlebens, die Überzeugung vom Grunde und Zwecke des Daseins und der Welt, eingezwängt wird und äußerlicher Gewalt unterliegt, so kann der ganze Baum nicht gedeihen. Dies ist die eine, die formelle Seite der Bedeutung unsrer Religions- und Kirchenkämpfe. Die materielle Seite derselben ist das Streben nach Vermenschlichung des Religions- und Kirchenwesens, nach Herstellung der Harmonie und des Friedens in dem Einzelmenschen und der ganzen Gesellschaft. Bis jetzt war Religion und Kirche ein vom Leben losgerissenes Gebiet, ein täuschungsvolles Genießen des Himmels ohne Vermittelung mit der Erde und ihren Anforderungen. Dagegen liegt den neu aufgetretenen religiösen Reformparteien klarer oder dunkler der Gedanke zum Grunde, daß das äußerlich-mechanische Kirchenthum und das handwerksmäßige Treiben der Geistlichkeit fallen muß, daß der Glaube zum Wissen veredelt und durch die That erfüllt werden, daß die Religion mit dem Leben vermittelt und verschmolzen werden muß, daß die Menschlichkeit die Aufgabe des Menschen ist. Da nun die Bestimmung des Menschen gar nicht oder nur schwach und ungenügend erfüllt werden kann, wenn sein Geist von äußerem Drucke unterjocht wird, wenn alles Höhere und Edlere, was die Brust des Menschen füllt, und dessen sie fähig ist, im

Digitized by Google

Schmutze eines sklavischen Daseins erstickt wird: so versteht es sich von selbst, daß die religiöse und kirchliche Reform auch das erschütternde Bild der Armuthsnoth und Herabwürdigung des Menschen in's Auge faßt und den Gesammtzustand der besitzlosen und darbenden Klassen zu verbessern trachtet.

Der Deutschkatholicismus und der freie oder Neuprotestantismus konnten mit ihren Bestrebungen der eben geschilderten Art bei den gegenwärtigen Machthabern in Deutschland auf keinen Beifall rechnen, sondern mußten auf zahlreiche Hindernisse stoßen. Jeder neue Reform-Gedanke geräth mit dem Bestehenden in Kampf und wird für die Mühsale und Leiden der Gegenwart erst von der Zukunft entschädigt. Die neuentstandenen Religionsgesellschaften haben übrigens nicht einen und denselben Grad von Bedrückung und Beschränkung in allen deutschen Staaten erfahren. In Oesterreich ist der Deutschkatholicismus gänzlich verboten, gemäß der dort waltenden Vorstellung von der Religion als einer staatspolizeilichen Angelegenheit, gemäß der dort bestehenden Bevormundung der freien menschlichen Natur. „Juden, Türken, Heiden" dürfen in Oesterreich reisen und wohnen; aber unwürdig des Schutzes der „christlichen" Gesetze sind die Deutschkatholiken. Das zartfühlende Oesterreich duldet diese Menschen nicht; sie müssen widerrufen oder auswandern. Kein deutschkatholischer Ausländer darf Oesterreichs Boden betreten; in Folge auswärtiger Vorstellungen hat es nachgegeben, daß in den Reisepässen das Religionsbekenntniß nicht angegeben zu sein braucht. So hat sich denn bei dieser Gelegenheit die scheußliche Larve der Gegenreformation (man denke an Böhmen, Schlesien, Salzburg u. s. w.) aus ihrem Grabe erhoben; übermüthiger als je schleudert der Jesuitismus seine Beleidigungen dem neunzehnten Jahrhundert in's Gesicht. — Nächst Oesterreich ist kein deutscher Staat mit solcher Leidenschaftlichkeit und so vielen Quälereien gegen die neuen Gemeinden aufgetreten, als Kurhessen mit seiner „freisinnigen" Verfassung und seinen übermenschlich geduldigen Einwohnern. Es wird daselbst die Vereinigung Mehrerer zu einem Privatgottesdienste nicht gestattet.

Digitized by Google

In den meisten Staaten wurde dieselbe erlaubt; es hat aber an ärgerlichen Auftritten des widerlichsten Religionszwanges nicht gemangelt. Auch in Preußen sind dergleichen vorgekommen; so noch kürzlich zu Königsberg gegen die Gemeinden Rupp's und Detroit's, welche sich mit der Polizei zanken und fast umherbalgen mußten. In den meisten deutschen Ländern werden die staatsbürgerlichen Rechte den Anhängern der neuen Glaubensbekenntnisse vorenthalten. Ein so unleidlicher und ungerechter Zustand zwischen Sein und Nichtsein ist auf die Länge nicht durchführbar. Preußen ist endlich mit einem Gesetze über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften vorangegangen, ohne sich jedoch über die Stellung der deutschkatholischen und neuprotestantischen Gemeinden selbst schon auszusprechen.

Das Preußische Patent und die Verordnung vom 30. März d. J. zeugen zwar für die wohlwollende Absicht, den Religions- und Kirchenbewegungen eine zeitgemäße Bahn anzuweisen, und haben das unbestrittene Verdienst des ersten Beispiels, sind aber leider noch sehr mangelhaft und entsprechen keineswegs den Forderungen, welche die Gegenwart hinsichtlich der Religions- und Kirchenfreiheit stellen muß.

Durch das 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung sind folgende Erlasse vom 30. März öffentlich bekannt gemacht worden:

Patent,

die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, so wie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen be-

Digitized by Google

vorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen nach wie vor Unseren kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits eben so Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27—31 und 112. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religions-Gesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchen-Ministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. — Inwiefern einer neuen Kirchen-Gesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

Digitized by Google

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religions-Gesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichts-Behörde erfolgende Verlautbarung sichergestellt werden, den Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religions-Gesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Zusammenstellung

der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religions-Freiheit.

1. Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit zu. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube

Digitized by Google

und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangs-Gesetzen sein. Niemand ist schuldig, über seine Privat-Meinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religions-Meinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §§. 1—4. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religions-Partei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Tit. 2. §. 74 ff. Der Uebergang von einer Religions-Partei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. §§. 40 und 41. Theil II. Tit. 11 des Allg. Landrechts. Durch Berufung auf abweichende Glaubens-Ansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in so weit als er durch seine eigenthümlichen Religions-Ansichten verhindert wird, diejenigen Rechts-Handlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen. §§. 5 u. 6. §§. 27—31. §. 112. ebendaselbst.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religions-Uebungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in so weit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, §§. 9. und 10. Theil II. Tit. 11. §§. 1—3. Theil II. Tit. 6. eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privat-Gesellschaft. §§. 11—14. Theil II. Tit. 6. Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich und nachtheilig ist, §. 4 ebendaselbst; und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften be-

Digitized by Google

zwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religions-Partei, sondern für erst nur eine bloße Privat-Gesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religions-Partei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in so weit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden. §§. 13—15. Theil II. Tit. 11. Einer jeden neu sich bildenden Religions-Gesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft. §. 21 ebendaselbst.

4. Erhält eine Religions-Gesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchen-Gesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl, als in den Privatwohnungen der Mitglieder, die ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. §§. 22 u. 23 ebendaselbst. Sie bleibt aber dabei der Ober-Aufsicht des Staats unterworfen, und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §§. 32 u. 33 ebendaselbst. Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird. §§. 20, 29 ebdas. §. 22. Th. II. Tit. 6.

5. Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. §. 17. Th. II. Tit. 11. Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats. §. 18. ebendaselbst. Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter, sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei, und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte. §. 165. ebendaselbst. §. 174. eben-

Digitized by Google

daſelbſt. §§. 774—777 ebendaſelbſt. §. 19 ebendaſelbſt. §§. 96 und 97 ebendaſelbſt. In Anſehung der über ihr Vermögen verhandelten Geſchäfte und geſchloſſenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religions-Geſellſchaften die Rechte der Minderjährigen; ſie genießen wegen dieſes Vermögens im Konkurſe beſonderer Vorrechte, und es findet gegen ſie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren ſtatt. §§. 228—234. Theil II. Tit. 11. §§. 629—632. Theil I. Tit. 9. Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen ſind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubens-Verwandten, ſoweit letztere nicht beſonders eximirt ſind, den Pfarrzwang auszuüben und dieſelben zu den aus der Parochial-Verbindung fließenden Laſten und Abgaben heranzuziehen. §. 231. Theil II. Tit. 11. §. 260 u. 261 ebendaſelbſt. §. 418. ebendaſelbſt.

6. Auf die vorſtehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften haben die nur geduldeten Religions-Geſellſchaften als ſolche keinen Anſpruch; den Umfang ihrer Rechte in beſonderem Falle beſtimmt vielmehr die ihnen ertheilte Konzeſſion (conf. §. 4).

Verordnung,

betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, in Verfolg Unſeres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Geſellſchaften erlaſſenen Patents für alle Theile Unſerer Monarchie, mit Ausſchluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staats-Rathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die ſich in ſolchen geduldeten Religions-Geſellſchaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen die Befugniß nicht zuſteht, auf bürger-

Digitized by Google

liche Rechts-Verhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind. Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichts-Bezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern, enthalten. War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht

Digitized by Google

verpflichtet. Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich: 1) die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauch der geduldeten Religions-Gesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat; 2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religions-Gesellschaft gehörenden Personen; 3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5.).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf

Digitized by Google

Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden: 1) bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage; 2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft erforderlichen Handlung; 3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage. Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15. In so weit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchen-Register ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch

Digitized by Google

keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören. Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 11 No. 2 ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen und insbesondere die in den §. 10 bis 14 gegebenen Vorschriften keine Anwendung. Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühne-Versuchs durch den Geistlichen ein Sühne-Versuch durch das Gericht vorangehen. Bei diesem Sühne-Versuche sind der Staats-Anwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justiz-Minister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30sten März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. von Müffling. Eichhorn. von Savigny. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit diesen Erlassen ist eine Königliche Auslegung veröffentlicht worden, jedoch nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Allgemeine Preußische Zeitung, in folgender Gestalt:

Mit Bezug auf das vorstehende Patent haben des Königs Majestät noch folgenden besonderen Befehl unter gleichem Datum an das Staatsministerium zu erlassen geruht:

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besondern Religions-Gesellschaft sich vereinigen oder einer solchen sich anschließen, nur in soweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staatsministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civil-Beamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern u. s. w., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. März 1847.

An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Der erste Gesichtspunkt, unter welchem Gesetze und Anordnungen des Landesherrn und seiner Behörden geprüft werden müssen, ist die Frage: sind sie in *gesetzlicher* und verfassungsmäßiger Weise erlassen und haben sie Gesetzeskraft oder nicht?

Digitized by Google

Erſt kürzlich, bei Beurtheilung des Patents und der Verordnungen vom 3. Febr., haben wir nachgewieſen, daß dieſelben den geſetzlichen Erforderniſſen zu geſetzlicher Gültigkeit nicht genügten. Wir ſehen uns genöthigt, in vorliegendem Falle von neuem denſelben Mangel anzuzeigen und Einſprache zu erheben. Gerade weil unſer Staatsrecht in vieler Beziehung unentwickelt und ſchwankend iſt, wird es zu einer doppelt gewichtigen Pflicht für Jedermann, auf Vollziehung des Wenigen, was wirklich feſtſteht und über jede Zweideutigkeit hinaus iſt, mit Nachdruck zu dringen, auch da, wo keine Behörde die Macht hat, die Erfüllung gewiſſer geſetzlicher Vorſchriften durch Rechtszwang zu veranlaſſen, oder doch, wenn ſie eine ſolche Macht beſitzt, wie namentlich die Gerichte, ſie nicht in Anwendung bringt.

Der „beſondere Befehl“ oder die Kabinetsordre vom 30. März hat bis jetzt keine Geſetzeskraft, weil er nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen iſt. Denn das Geſetz, betreffend die Publikation der Geſetze, vom 3. April 1846, ſagt in §. 1. „Landesherrliche Erlaſſe, welche Geſetzeskraft erhalten ſollen, erlangen dieſelbe nur durch die Aufnahme in die Geſetzſammlung, ohne Unterſchied, ob ſie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derſelben beſtimmt ſind.“ (Geſetzſammlung 1846. S. 152.) Der Ausdruck „Erlaſſe“ iſt ganz allgemein und ſo ausgedehnt, wie möglich; es kann alſo nicht im geringſten bezweifelt werden, daß der „beſondere Befehl“ vom 30. März unter dieſelben zu begreifen iſt und, weil er in der Geſetzſammlung fehlt, keine Geſetzeskraft beſitzt.

Das Patent und die Verordnung vom 30. März ermangeln der geſetzlich erforderlichen ſtändiſchen Begutachtung. Die Verordnung vom 3. Februar über den Vereinigten ſtändiſchen Ausſchuß ſchreibt in §. 3 vor: „Den nach dem allgemeinen Geſetze wegen Bildung der Provinzialſtände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ſtändiſchen Beirath zu den Geſetzen, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten oder u. ſ. w. — zum Gegenſtande haben, werden Wir, wenn dieſe Geſetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten

Digitized by Google

ständischen Ausschusse erfordern" u. s. w. In derselben Verordnung, wie auch in der über den Vereinigten Landtag §. 12, ist vorbehalten, daß der ständische Beirath nach Umständen auch von dem Vereinigten Landtage oder von den Provinzialständen eingeholt werden könne. Trotzdem ist das Religionsgesetz den Ständen nicht vorgelegt, im Gegentheil auffallender Weise am 9. April, zwei Tage vor Eröffnung des Vereinigten Landtags, veröffentlicht worden. Daß Bestimmungen über Religionsgesellschaften in das Personen- und Eigenthumsrecht eingreifen, daß sie das persönlichste aller Personenrechte, den innersten Kern der menschlichen Persönlichkeit angehen, ist sonnenklar; sogar die gestirntesten Rechtsverdreher und die verächtlichsten Lohnschreiber werden Mühe haben, in diesem Punkte Verfinsterungskünste auszusinnen. Man könnte zwar allenfalls der Meinung sein, daß das Patent lediglich eine Auslegung des Allgemeinen Landrechts enthalte, also keine Neuerungen, „Veränderungen" bringe; allein es ist nicht zu verkennen, daß mehrere Bestimmungen des Patents und seiner Beilage mit dem Landrechte nicht in Einklang stehen, wie weiterhin nachgewiesen werden soll. Ganz abgesehen übrigens hievon, ist die Verordnung über die Civilstands-Register die unzweifelhafteste Veränderung des Personenrechts und vermöge §. 11. 12. u. 14 auch des Eigenthumsrechts. Es werden daselbst Strafen festgesetzt und Gerichtsgebühren angeordnet; der Betrag der letzteren wird sogar dem Justizminister zur näheren Bestimmung überlassen, ohne daß das Staatsoberhaupt und die Ständeversammlung dabei mitwirke. — Wird nicht der Vereinigte Landtag oder ein anderer ständischer Körper nachträglich das Recht des ständischen Beiraths in Anspruch nehmen?

Was den Staatsrath betrifft, so ist die letztgenannte Verordnung allerdings von ihm begutachtet worden, nicht aber das Patent, obwohl es, wie eben bemerkt ist, Abweichungen vom Allgemeinen Landrechte enthält. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so hätte das Patent und die demselben beigefügte Zusammenstellung der landrechtlichen Bestimmungen schon um deßwillen dem Staatsrathe vorliegen müssen, weil nach der Verordnung vom 20. März 1817 über

Digitized by Google

Einführung des Staatsraths die Wirksamkeit desselben nicht allein bei „allen Gesetzen“ überhaupt, sondern auch bei „authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen“ vorgesehen ist.

Das Patent vom 30. März erklärt, daß in Betreff der Bildung neuer Religionsgesellschaften die Grundsätze und Anordnungen des Allgemeinen Landrechts auch fernerhin maßgebend sein sollen. Bei aller Anerkennung dieser Grundsätze aus ihrer Zeit heraus kann man sich von vorn herein der ernsten Frage nicht entschlagen, ob nach Verfluß von 53 Jahren, eines Halbjahrhunderts, welches die Gestalt der Europäischen Menschheit umgekehrt hat, noch dieselben Grundsätze an der Zeit seien, wie damals? Sollten die Menschen, und insbesondere wir Preußen und Deutschen noch nicht weiter sein, als die Zeitgenossen der Abfassung des Landrechts? Unsere Ansicht geht dahin, daß der heutigen Bildungsstufe statt einer, ohnehin mangelhaften und ungenauen, Zusammenstellung der landrechtlichen Bestimmungen eine Weiterentwicklung und Uebertreffung derselben auf Grund der durchlebten reichhaltigen Weltgeschichte von funfzig Jahren dringend Noth thue, daß zur vollkommnen Religionsfreiheit ein großartigerer Schritt erfolgen müsse, als die Einführung von Civilstands-Registern für geduldete Religionsgesellschaften. Ein solcher entscheidender Schritt würde die endliche Aufhebung des Unterschiedes zwischen öffentlich aufgenommenen und geduldeten Religionsgesellschaften, die Verkündigung völliger Gleichheit ihrer Rechte sein. Schon das positive Recht könnte dabei zu Hülfe kommen, insofern es eine unhaltbare Voraussetzung ist, daß die deutsche Bundesakte mit ihrem Art. 16 gar keine Veränderung in die Bestimmungen des Westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses gebracht habe. Die christlichen Sekten, welche schon früher neben den drei Hauptkirchen Bestand gewonnen hatten, müssen nothwendig in die „christlichen Religionsparteien“ der Bundesakte mit einbegriffen werden. Aber wollte man auch annehmen, daß jene Bestimmungen in ungeschwächter positiver Rechtskraft fortbeständen, so hat doch der Andrang veränderter Lebensformen schon manches davon praktisch in die historische Rumpelkammer geworfen, und es

Digitized by Google

entsteht die Frage, ob es nicht schon längst an der Zeit sei, an die Aufstellung eines verbesserten, dem Bewußtsein der gegenwärtigen Menschheit entsprechenderen Kirchenrechts zu denken? In Preußen ist die Frage um so mehr gerechtfertigt, als schon die Errichtung der evangelischen Union nicht ohne Abweichung von den genannten älteren Staatsverträgen, welche nur die katholische Kirche, die Augsburgischen Konfessionsverwandten und die Reformirten ausdrücklich nennen, vor sich gehen konnte. Mit demselben Rechte könnten auch neue Religionsgesellschaften als mit den älteren gleichberechtigte vom Staate öffentlich aufgenommen werden, ohne daß darum die älteren irgendwie im „Genusse ihrer besonderen Gerechtsame" gestört würden. Es widerstrebt der menschlichen Natur, daß alte Anstalten durch alle Jahrhunderte hin ein Monopol ausüben sollen, daß die Nachkommen durch einen Ausspruch der Vorfahren für immer gebunden sein und auf ihre eigene Einsicht, auf die Befriedigung ihrer ganz veränderten Bedürfnisse verzichten sollen. Ein solches unverkennbares Bedürfniß der Gegenwart ist das Ausmerzen des herabwürdigenden Begriffes der „Duldung," welchen die vorgeschrittene Bildung der Bevölkerung vieler Länder mißbilligt und zurückstößt, und die Einführung voller Gleichberechtigung für alle religiösen Überzeugungen. Die Gesetzgeber unserer Tage, und hauptsächlich in Deutschland, überlassen sich gewöhnlich der irrigen Vorstellung, als ob eine Kirche nach Jahrhunderten noch dieselbe sei, welche sie war, als ob das Volk unverändert dieselben Glaubenslehren festhalte und herbete, wie ehemals, als ob es eifersüchtig wache, daß Menschen verschiedenen Glaubens ja nicht gleiche Rechte erhielten. Könnten die Machthaber sich dieser irrigen Betrachtungsweise entschlagen, würdigten sie richtiger den geschichtlichen Prozeß der Dinge und menschlichen Meinungen, so möchten sie mit weniger Eifer, mit weniger Halsstarrigkeit sich abmühen, das Alte, Gewesene festzuhalten, das Todte zu galvanisiren. Und insbesondere würden sie gewahr werden, daß der Westphälische Friede mit seinen Voraussetzungen weit hinter uns liegt, daß das 19. Jahrhundert den Maaßen des 17. und 16. gewaltig entwachsen ist.

Digitized by Google

Indem das Landrecht „eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“ als allgemeinen Grundsatz aufstellt und dennoch zwischen öffentlich aufgenommenen und geduldeten Kirchengesellschaften unterscheidet, welche letzteren weniger Rechte haben und erst der Genehmigung des Staats bedürfen, geräth es mit sich selbst in Widerspruch. Eine Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche auf das Innere, die Gedanken des Menschen beschränkt bleibt, ist weit entfernt, eine vollkommene zu sein; eine solche braucht überhaupt nicht zugesichert zu werden, da Jeder denken kann, was er will. Mit der bloßen Erlaubniß, seine Gedanken äußern zu dürfen, ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit ebenfalls noch sehr unvollständig; erst da, wo Gleichgesinnte ihrem Glauben gemäß leben und gemeinsam handeln können, ohne, wenn sie den allgemeinen Landesgesetzen genügen, in ihren bürgerlichen Rechten verkürzt zu werden, erst da, ist jene Freiheit verwirklicht.

Das Landrecht (Th. II. Tit. 11. §. 1) erklärt: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.“ Diese Vorschrift lautet in der dem Patente beigefügten „Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit:“ „Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.“ Aus welchem Grunde hier die Worte: „für seine Person“ eingeschoben sind, wissen wir nicht. Auffallender Weise erlaubt sich die „Zusammenstellung“ öftere Ungenauigkeiten und sogar Behauptungen, von denen gar nichts im Landrechte steht, während sie andrerseits, in Vergleich mit demselben, an Unvollständigkeit und Dürftigkeit leidet.

Der erste und offenbarste Schritt, mit welchem das Landrecht sich von seinem Grundsatze der „vollkommenen Glaubens- und Gewissensfreiheit“ entfernt, ist die Voraussetzung, daß jeder Einwohner einer bestimmten Religionspartei angehören müsse, falls er sich nicht in gewissen Fällen der bürgerlichen Rechtsunfähigkeit aussetzen will. Es heißt im Landrechte (Th. II. Tit. 11. §. 5. 6. 40. 41.) „Auch der Staat kann von einem einzelnen Un-

Digitized by Google

terthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. — Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Der Übergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung." Demzufolge scheint die Erklärung, daß man sich zu keiner der vorhandenen Religionsparteien halten wolle, abgeschnitten zu sein, und es fehlt damit die erste Bedingung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Gäbe es auch hundert Religionsparteien im Staate, so wäre sehr denkbar, daß Manchem keine einzige derselben zusagte. Mehr als je, leben gegenwärtig Tausende rechtschaffener Menschen ohne irgend eine Gemeinschaft mit kirchlichen Dingen als solchen. Die Freiheit, nach eigenem Ermessen einer oder keiner Religionspartei anzugehören, ist eine unerläßliche Forderung der Civilisation; sie muß Jedem ohne Verkürzung seiner Rechte zustehen, wenn er seine Pflichten gegen den Staat unverkürzt erfüllt, namentlich in Ermangelung des häuslichen Unterrichts dem Schulzwange genügt, nach der Vorschrift des Landrechts (Th. II. Tit. 2. §. 74): „Dieser (der Vater) muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte." Der Religionsunterricht würde natürlich den Eltern vorbehalten bleiben. Wie stellt sich die vorliegende Frage nach dem Patente und der Verordnung vom 30. März? Ihre ungünstige Lösung kann nicht zweifelhaft bleiben. In dem Patente wird der Fall, daß man von jeder Religionspartei fern bleiben wolle, nicht vorgesehen, im Gegentheil als selbstverstanden angenommen, daß die mit ihrer Kirche nicht in Übereinstimmung Blei-

Digitized by Google

benden „sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen.“ In der Verordnung vom 30. März wird mehrmals (§. 16. 18) von solchen Personen gesprochen, „welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.“ Es ist folglich nach dem Patente gar nicht erlaubt, auszutreten, wenn man nicht unmittelbar in eine andere Religionsgesellschaft eintritt. Oder vielmehr, es ist erlaubt, aber unter bürgerlicher Benachtheiligung. Wie nun kein Zwang besteht, in seiner Kirche zu bleiben, so wenig darf auch vernünftiger Weise irgend ein Zwang eintreten, sich einer neuen Kirche anzuschließen. Wenn ich keine Religionsgesellschaft finde, deren Glauben ich theile, und dennoch irgend einer angehören soll, so wird meinem Gewissen Zwang angethan. Man muß vielmehr als Grundsatz festhalten, daß jedem Einzelnen das Recht verstattet werde, ohne eine bestimmte kirchliche Gemeinschaft zu leben. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts- Heiraths- und Sterbefälle macht hier keine Schwierigkeit, da sie bei den aus der Kirche Ausgetretenen gegenwärtig den Gerichten obliegt. Da man auf Überzeugungen keine Strafe setzen darf, so dürfen die bürgerlichen Rechte und Ehren dem einzelnen außer Kirchenverband Stehenden nicht entzogen werden. Eine ganze Familie dagegen, welche sich von jeder Religionsgesellschaft fern hält, muß auf Verlangen unmittelbar als eine besondere Religionsgesellschaft betrachtet werden; eine solche zu bilden, kann ihr nach dem Patente nicht verwehrt werden. Entschieden aber vermissen wir in dem Patente eine Bestimmung, durch welche der gerechte Anspruch eines Jeden, nach Gutbefinden ohne Schaden an seiner bürgerlichen Stellung innerhalb oder außerhalb einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu leben, seine eigene Religion oder Philosophie für sich in persönlicher Vereinzelung zu haben, befriedigt wird; eine Bestimmung, welche aus der zugesicherten „vollkommenen Glaubens- und Gewissensfreiheit“ erst eine Wahrheit machen würde.

Von dem Einzelnen gehen wir zur Gemeinschaft über. Das Landrecht, nachdem es (Th. II. Tit. 11. §. 7) jedem Hausvater die

Digitized by Google

freie Anordnung seines häuslichen Gottesdienstes überlassen, erklärt (§. 9.) „Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden," und fährt dann fort: „Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden" (§. 10.) Daraus entstehen unmittelbar die genehmigten oder geduldeten Religionsgesellschaften, von denen in §. 20 ff. gehandelt wird. Dagegen lesen wir in der dem Patente beigegebenen „Zusammenstellung" des Staatsministeriums unter 2. „Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird." Man sollte denken, daß die letztere Bedingung sich von selbst verstehe, sobald die Genehmigung ertheilt ist, oder vielmehr, daß es einer besonderen Genehmigung gar nicht bedürfe, weil ja alle Einwohner bei Strafe die Gesetze wegen Ruhe und Ordnung beobachten müssen. Mit dem größten Befremden aber nimmt man wahr, daß in der ministeriellen Zusammenstellung der landrechtlichen Bestimmungen die „Obrigkeit" statt des im Landrechte genannten „Staates" auftritt, und daß überhaupt manche landrechtliche Paragraphen des 11. und 6. Titels wunderlich mißverstanden, zusammengerührt und in ein schiefes Licht gebracht sind. Die Grundverwechselung besteht darin, daß das Landrecht keinen solchen Zwischenzustand kennt, wie die „Zusammenstellung," nach welcher eine Religionsgesellschaft zuvörderst eine Genehmigung zu ihren Religionsübungen bedarf, und sodann noch eine zu ihrem Dasein als geduldete Gesellschaft. Der Mißbrauch des 6. Titels und der Widerspruch, vermöge dessen genehmigte Verbindungen und erlaubte, der Genehmigung nicht bedürftige „Privatgesellschaften" (so drückt sich die Zusammenstellung aus, während das Landrecht „Gesellschaften" sagt) für einerlei ausgegeben werden, liegt in der ministeriellen Zusammenstellung offen da. Unter anderem heißt es daselbst: Eine (bereits genehmigte) Verbindung zu Religionsübungen

Digitized by Google

„steht als solche (als erlaubte Privatgesellschaft) unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilich ist.“ Hierbei wird angeführt §. 4. Th. II. Tit. 6 des Allg. Landrechts; dieser Paragraph lautet aber wesentlich verschieden: „Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen“ u. s. w. Das Landrecht spricht hier von erlaubten Gesellschaften, welche um eine Genehmigung des Staats oder der Obrigkeit nicht einzukommen brauchten, im Gegensatze mit den „vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaften“ (das. §. 22 ff.); das Staatsministerium macht aber seine Zusammenstellung zu einem Schatten des Landrechts, indem es den Paragraphen auf Verbindungen, Gesellschaften anwendet, welche bereits mit obrigkeitlicher und selbst staatlicher Genehmigung bestehen. Das Landrecht war noch nicht so weit, daß man für Alles und Jedes um Erlaubniß bitten müsse, und nach eingeholter Genehmigung keine größere Sicherheit des Bestehens, als vorher, genieße. Noch viel auffallender aber verfährt das Staatsministerium, indem es eben daselbst folgende Bestimmung für eine landrechtliche ausgiebt: „Die Mitglieder (einer Verbindung zu Religionsübungen) bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.“ Davon, daß Ausgetretene einstweilen noch der verlassenen Kirche angehören, steht keine Silbe im Landrecht; auch hat das Staatsministerium keinen Paragraphen desselben dabei angeführt, was doch bei den übrigen Sätzen der „Zusammenstellung“ nicht unterlassen ist. Zur Sache ist es vollkommen in der Ordnung, daß Personen, welche austreten wollen, ihren Willen aber noch nicht in gesetzlicher Weise erklärt haben, rechtlich noch als

Digitized by Google

Angehörige ihrer Kirche betrachtet werden. Sollten also die Worte: „wenn sie die Aussonderung u. s. w. bezwecken" den Sinn haben, daß die Austritts-Erklärung noch nicht erfolgt sei, (wie man aus dem Worte: „bezwecken" schließen dürfte) so wäre gegen die in Rede stehende Vorschrift nichts zu erinnern; sie würde wenn nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste nach im Landrechte und in jedem Rechte enthalten sein. Allein der Sinn der Vorschrift gestaltet sich ganz anders, wenn man die Schlußworte erwägt. In der Wendung: „zu der sie bis dahin gehört haben" liegt offenbar ausgesprochen, daß sie nicht mehr bloß mit den Vorbereitungen zur Austritts-Erklärung beschäftigt sind, sondern die Erklärung bereits abgegeben haben. Man kann daher der Thatsache nicht ausweichen, daß das Staatsministerium in seiner fälschlich als landrechtlich aufgeführten Bestimmung die Mitglieder einer erklärter Maßen aus ihrer Kirche ausgetretenen religiösen Verbindung fortwährend als rechtlich Angehörige dieser Kirche hinstelle. Gegen eine solche Behandlung müssen wir aufs nachdrücklichste Einspruch thun, da sie, vornehmlich durch den Pfarrverband, Recht und Billigkeit verletzt, und gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit geradewegs verstößt. Der Geist des Landrechts selbst steht dawider auf, (Th. II. Tit. 11. §. 261): „Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt." Der verlassenen Kirche selbst, wenn sie nicht alles Anstandsgefühls ermangelt, könnte nicht damit gedient sein, von ihren ehemaligen Mitgliedern, denen sie nichts mehr ist und nichts mehr leistet, Beiträge und Leistungen zu empfangen. Noch schwerer aber würden hierdurch die Ausgetretenen beleidigt und belastet, weil sie, vielleicht Jahre lang, doppelte Bürde für zwei Religionsgesellschaften zu tragen hätten, zu Gunsten der einen, welche nichts für sie thut, und deren ledig zu sein sie froh sind. Das Unglückliche und Ungeziemende einer solchen Stellung rächt sich unmittelbar in der Wortfassung des Staatsministe-

Digitized by Google

riums: „als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben.“ Was wird aber endlich mit den doppeltpflichtigen Ausgetretenen, wenn der Staat ihnen seine Genehmigung versagt, sie nicht als geduldete Kirchengesellschaft anerkennen will? Dann behalten sie im günstigen Falle ihre Erlaubniß zu religiösen Privatzusammenkünften, aber bleiben nach wie vor rechtlich Angehörige derselben Kirche, von welcher sie sich losgesagt haben und nichts wissen wollen! Damit würde, wenn man nicht einen anderen Weg einschlüge, die Widersinnigkeit auf ihren Gipfel gelangen, und die im Landrechte und im Patente vom 30. März zugesicherte „volle Freiheit des Austritts“ würde als ein gehaltloses Wort dastehen und sich zum Gegentheile verkehren, zum Zwange, halb in seiner Kirche zu bleiben, zwischen Thür und Angel zu stehen.

Der dritte und hauptsächlichste Verstoß gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht darin, daß zur Bildung einer geduldeten Kirchengesellschaft erst die Genehmigung des Staates erfordert wird. Denn der Glaube, welchen eine Gesellschaft, wenn sie nicht auf ihre staatsbürgerlichen Rechte verzichten will, nur nach eingeholter Erlaubniß bekennen und ausüben darf, ist nicht frei. Freiheit ist Selbstbestimmung, nicht Abhängigkeit von einer äußeren Macht. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche das Landrecht „jedem Einwohner im Staate“ zusichert, muß auch einer Gesellschaft zustehen, wofern die Zusicherung Leben und Bedeutung gewinnen, nicht auf einem Gebiete stehen bleiben soll, welches seiner Natur nach über jede Erlaubniß erhaben ist. So lange der Staat einer Religionsgesellschaft die Genehmigung versagen kann, besteht keine wahre Religionsfreiheit. Das zarteste aller geistigen Interessen des Menschen verträgt am allerwenigsten die Abhängigkeit von fremdem Gutdünken, und zwar ist nichts gefährlicher, als wenn die Staatsregierung ohne Appellation über Zulassung oder Verwerfung von Religionen entscheidet. Die Vorschrift, daß eine Religionsgesellschaft, besonders wo es sich bloß um Duldung handelt, erst die Genehmigung des Staats einholen soll, ist durch nichts gerechtfertigt. Das Interesse des Staates ist

Digitized by Google

ja schon durch die allgemeinen Landesgesetze, welche die Handhabung der Ordnung, der Sitte und des Rechts bezwecken, vollkommen gewahrt; diese Landesgesetze reichen überall aus, um etwaige rechtswidrige, verderbliche und gesellschaftsfeindliche Religionen fern zu halten und zu unterdrücken. Aber die Unterdrückung des Rechtswidrigen und Schädlichen darf nicht dem Belieben der Verwaltung anheimgegeben, sondern muß lediglich durch Recht und Gericht bewirkt werden. Aechtes Gericht ist freilich nicht bei abhängigen Beamtenrichtern, sondern bei Geschwornen zu suchen. Wo die Freiheit des Bürgers ohne richterliches Urtheil durch eine Regierungsmaßregel beschränkt und aufgehoben werden kann, da waltet nicht die Freiheit, nicht das Gesetz. So lange mithin eine Religionsgesellschaft die Gesetze des Landes beobachtet, muß sie ihre volle Freiheit genießen; es ist ungerecht und grausam, es ist die Censur in der Religion, wenn man sie schon vorher, ohne irgend eine Verschuldung, bestrafen oder verbieten will. Wozu soll es also dienen, daß eine Religionsgesellschaft, um „geduldet" zu werden, erst die Genehmigung des Staats nachsuche? Eine einfache Anzeige von ihrem Dasein genügt, um die Staatsgesellschaft gegen etwaigen Nachtheil zu schützen.

Man wird uns entgegenhalten, daß das Landrecht und das Patent vom 30. März bestimmte Grundsätze bei der Zulassung neuer Religionsgesellschaften beobachtet haben wolle, daß folglich die Staatsregierung nicht willkürlich verfahren dürfe. Es lauten nämlich §§. 13—16 und 21, Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts also: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen." (Statt der „sittlich guten Gesinnungen gegen ihre Mitbürger" ist in der ministeriellen Zusammenstellung die Abkürzung in „allgemeine Sittlichkeit" beliebt worden.) „Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grund-

Digitized by Google

sätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich. — Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13 zuwider läuft." Wer möchte nun aber geneigt sein, in diesem Paragraphen eine hinreichende Bürgschaft zu erblicken, daß der Staat keiner Religionsgesellschaft Unrecht thue? Sind die in §. 13 aufgestellten Grundsätze wirklich der Art, daß sie nicht einer sehr verschiedenen Auslegung unterworfen werden können? Müssen sie nicht einen ganz verschiedenen Sinn empfangen, je nachdem der landrechtliche Aufklärungsstaat oder der jetzt modische „christliche Staat" seine Kunst an ihnen versucht? Einseitigkeit und Parteilichkeit kann gar nicht ausbleiben, wenn der Staat, wenn die Männer, welche gerade das Ruder führen, über die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit von Religionen entscheiden sollen. Die Geschichte Preußens seit 1840 stellt die schlagendsten Beispiele auf, wohin die theologische Parteinahme der Staatsgewalt führe. Kann man zu unsrer gegenwärtigen Regierung das Vertrauen hegen, sie werde den §. 13 des Allg. Landrechts, gegen welchen an sich nur das eine zu erinnern ist, daß er den Atheisten keine Gerechtigkeit widerfahren läßt, unbefangen auslegen und anwenden? Wir können uns ernster Zweifel nicht entschlagen, und sind auf alles gefaßt. Im Fache der amtlichen Auslegung ist alles möglich, dort wo ein Staatsminister mit ungeheurem Muthe es über sich gewinnen konnte, an dem Worte: „Mitgarantie" der Reichsstände zu deuteln, als wenn es nicht ausgemacht sei, daß der Begriff: Zustimmung mit darin liege, wo derselbe Minister zu meinen fähig war, in den Worten: „der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen" sei nicht nothwendig enthalten, daß auch die Abnahme der Rechnung alljährlich erfolge!! Kaum bedarf es so starker Proben, um die Möglichkeit zu rechtfertigen, daß z. B. der Ausdruck „Ehrfurcht gegen die Gottheit" als

Digitized by Google

Ehrfurcht gegen die höchsten Personen, gegen alle drei Personen der Gottheit, Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den heiligen Geist, ausgedeutet werde. Es liegt ganz im Kreise des Möglichen, daß der Staat, welcher den positiven christlichen Offenbarungsglauben begünstigt, welcher ein amtliches Herzensinteresse an der dogmatischen Christlichkeit nimmt, einer Religionsgesellschaft, die nicht an die Dreieinigkeit glaubt und Christus für einen Menschen hält, die Duldung verweigere. Wird doch schon sofort in dem Patente vom 30. März eine neue Religionsgesellschaft, wenn sie sich „in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung" befindet, vor den übrigen bevorzugt! Als wenn andere Religionsgesellschaften, welche von den Glaubenslehren der herrschenden oder Staatskirchen und der ihnen verwandten Religionsgesellschaften beträchtlich abweichen, nicht vollkommen eben so gut oder noch besser, als dieselben, den Anforderungen des Landrechts wegen der Ehrfurcht gegen die Gottheit, des Gehorsams gegen die Gesetze ꝛc. Genüge leisten könnten! In Wahrheit, derselbe Staat, welcher die römisch-katholische Kirche mit den landrechtlichen Anforderungen vereinbar findet, so sehr vereinbar, daß er dieser Kirche den höchsten Rang einer öffentlich aufgenommenen gewährt, hat allen Grund verloren, bei der bloßen Duldung neuer Religionsgesellschaften noch peinlich zu sein, Rechtsunterschiede nach Maßgabe stärkerer oder schwächerer Gläubigkeit zu machen. Die römisch-katholische Kirche lehrt und treibt bekanntlich manche bedenkliche Dinge, welche mit den Grundsätzen des Landrechts auf ziemlich schlechtem Fuße stehen. In wie weit die Verehrung der Heiligen und dergleichen zu der „Ehrfurcht gegen die Gottheit" stimme, bleibe dahingestellt. Der „Gehorsam gegen die Gesetze" und die „Treue gegen den Staat," ist ein Kapitel, von welchem Preußen selbst in seiner neuesten Geschichte recht stattliche Proben aufweist; es wird trotz aller Vorbehalte der Staatshoheit niemals gleichgültig sein, ob eine Religionspartei ihre Behörden im Lande allein, oder ob sie auch noch aus-

Digitized by Google

wärtige Obere hat. Endlich iſt es um die „ſittlich guten Geſinnungen gegen die Mitbürger“ ein klägliches Ding. Eine Kirche, welche predigt: „Kein Heil außer der Kirche,“ welche allen Andersgläubigen die ewige Seligkeit abſpricht, welche alle Ketzer feierlich verflucht hat, welche bis auf den heutigen Tag den Weſtphäliſchen Frieden und den Wiener Kongreß, die Grundlagen der jetzigen Staats- und Kirchenordnung, noch nicht anerkannt hat, — eine ſolche Kirche tritt ſehr ungeſellig und feindſelig unter die Menſchen, und iſt eine Satyre auf die Vorſchrift des Landrechts (Th. II. Tit. 11. §. 37): „Kirchengeſellſchaften dürfen ſo wenig, als einzelne Mitglieder derſelben, einander verfolgen oder beleidigen.“ Sollte vielleicht mit Rückſicht darauf ein dunkler Inſtinkt das Staatsminiſterium geleitet haben, als es in ſeiner „Zuſammenſtellung“ die „ſittlich guten Geſinnungen gegen die Mitbürger“ in die übrigens wenig verändernde „allgemeine Sittlichkeit“ verwandelte? So weit wir von der Forderung entfernt ſind, die römiſch-katholiſche Kirche müſſe in ihrer Freiheit verkürzt werden (hat doch auch ſie die Einwirkung der Civiliſation empfunden!), eben ſo dringend beſtehen wir darauf, daß es bare, bittere Ungerechtigkeit iſt, wenn derſelbe Staat, welcher mit jener Kirche beſtehen kann, anderen Religionsgeſellſchaften, deren Grundſätze eine unvergleichlich höhere Stufe der Sittlichkeit einnehmen, die Rechtsgleichheit vorenthält oder ihnen gar die Duldung verſagt. Wir fordern gleiche Rechte für jede Religionsgeſellſchaft, wir haſſen alle künſtliche Bevorrechtung und lehnen uns aus tiefſter Seele dagegen auf, daß der Staat ſich zu der kleinlichen Rolle eines theologiſchen Wortklaubers erniedrige, daß er den dogmatiſchen Vorurtheilen einiger regierender Perſonen zu Liebe Vergünſtigungen nach rechts und Zurückſetzungen nach links austheile, daß der Staat als Werkzeug irgend einer beſchränkten Hoftheologie diene. Noch einmal, wir fordern gleiches Recht, gleiches Licht, gleiche Luft, gleiche freie Bahn für Jedermann; wir verlangen, daß Jedem zu Theil werde, worauf er als Mitglied der Staatsgeſellſchaft ein unbeſtreitbares Recht hat, ſo lange er die allgemeinen Geſetze ſeines Landes beobachtet, ſo lange er

Digitized by Google

nicht durch Angriffe auf die Freiheit Anderer seine eigene Freiheit ganz oder zum Theil verwirkt. Deßwegen müssen wir den Grundsatz verwerfen, daß der Staat im Voraus über Sein oder Nichtsein von Religionsgesellschaften absprechen und daß er zwischen den genehmigten Unterschiede machen will, nach den Worten des Patents: „Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen.“ Wollte man einen Unterschied, eine Bevorzugung eintreten lassen, so würde ein der heutigen Bildungsstufe entsprechendes Glaubensbekenntniß weit größeren Anspruch darauf haben, als die vor zwei- und dreihundert Jahren aufgestellten Bekenntnisse. Aber Bevorzugung muß überhaupt nicht sein; das Privilegienwesen ist nirgends gehässiger als in Religionssachen. Rechtlich und dem Staate gegenüber ist eine Religion der anderen werth. Wir können uns deßhalb auch mit der weiteren Erklärung des Patents keineswegs befreunden: „in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art (deren Glaubenslehre mit der römisch-katholischen, lutherischen oder reformirten wesentlich übereinstimmt), außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.“

Bis jetzt ist von dem Religionspatente noch keine bestimmte Anwendung gemacht worden. Man kann daher noch nicht wissen, ob und welche „neue nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats *geeignet befundene* Religionsgesellschaften,“ wie das Patent sagt, empor-

Digitized by Google

kommen werden, ob und unter welchen näheren Bestimmungen der Staat den Deutschkatholiken und freien Gemeinden der Protestanten die Rechte geduldeter Religionsgesellschaften ertheilen werde. Aus dem bisherigen Verhalten der Regierung gegen dieselben kann ein völlig sicherer Schluß nicht gezogen werden; indessen ist es wahrscheinlich, daß für beide Gesellschaften die landrechtliche Duldung ausgesprochen werde. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß in dem Patente jede Bestimmung über den Zeitraum, welchen eine neue Religionsgesellschaft in ihrem Zwischenzustande verharren könne, vermißt wird. Vermöge dieser sehr fühlbaren Lücke kann es kommen, daß die Regierung viele Jahre verfließen läßt, bevor sie auf den Antrag einer Religionsgesellschaft wegen Anerkennung Bescheid ertheilt.

Die Stellung geduldeter Religionsgesellschaften bringt nach dem Landrechte und Patente folgende Rechte und Beschränkungen mit sich. Das Landrecht sagt (Th. II. Tit. 11. §. 20): „Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften (Tit. 6. §. 11. S. 99.)" In der Zusammenstellung des Staatsministeriums unter 4. fehlen die Worte: „ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat," obwohl aus ihnen die landrechtliche Möglichkeit gefolgert werden kann, daß außer den bereits öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften noch andere in gleichen Rang erhoben würden. — Von dem geduldeten Gottesdienste handeln §§. 22. 23: „Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder."

Die Rechte, welche eine geduldete Religions- oder Kirchengesellschaft nicht hat, sind nicht alle aus der „Zusammenstellung" ersichtlich. Das Staatsministerium hat sich nicht bewogen gefunden,

Digitized by Google

das Glockenverbot und einiges andere ausdrücklich anzuführen; von einer gesetzlichen Abschaffung dieser Einschränkungen ist übrigens nicht die Rede. Die betreffenden §§. 24 und 25 des Landrechts lauten: „Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher (zum Gottesdienste bestimmten) Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen." — Das Verbot des harmlosen Glockengeläutes, welches manchen Ohren unentbehrlich dünkt, ist überaus kleinlich und nutzlos. Eben so kleinlich und widersinnig ist es, daß eine genehmigte Religionsgesellschaft, gegen deren Lehren der Staat nichts einzuwenden hat, das Eigenthum ihrer gottesdienstlichen Gebäude nicht ohne Erlaubniß des Staats erwerben, also das bürgerliche Recht des Erwerbens und Kaufens nicht frei ausüben kann. Auch alle sonstigen den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften als „privilegirten Korporationen" zustehenden Rechte sind den geduldeten Kirchengesellschaften abgeschnitten, soweit nicht ihr Privilegium oder ihre Konzession Ausnahmen bewilligt. Ihre gottesdienstlichen Gebäude werden nicht Kirchen genannt und nicht „als privilegirte Gebäude des Staats angesehen." (Landrecht, §. 18.) Ihren Gebäuden und Geistlichen kommt nicht die Befreiung „von den gemeinen Lasten des Staates" zu Gute, und sie mögen sich eine Ehre daraus machen, daß sie zu den öffentlichen Bedürfnissen beisteuern; die „zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte" (Landrecht §. 26.), während die Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften „mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte haben." Die privilegirten Kirchengesellschaften haben bei den ihr Vermögen betreffenden Geschäften und Verträgen die Rechte der Minderjährigen, sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte, und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt. Alles dies fällt bei den geduldeten Kirchengesellschaften fort, gleicherweise auch die den Kirchen privilegirter Religionsgesellschaften

Digitized by Google

zustehende Befugniß, „gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen.“ Daß die geduldeten Religionsgesellschaften den an Gehässigkeiten so reichen Pfarrzwang nicht ausüben dürfen, muß ihnen als ein zierender Vorzug erscheinen. — Endlich verdient noch Berücksichtigung, was in der Zusammenstellung des Staatsministeriums mit den Worten angeführt wird: „Sie (die geduldete Kirchengesellschaft) bleibt aber dabei (hinsichtlich des Gottesdienstes) der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.“ Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß bemerkt werden, daß diese Bestimmung nicht allein auf die geduldeten Kirchengesellschaften, sondern auf alle und jede Bezug hat; das Landrecht sagt nämlich (Th. II. Tit. 11. §. 32 f.): „Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen“ u. s. w.

Das Verhältniß der aus einer Kirchengesellschaft Austretenden zu deren Vermögen muß nach der allgemein gehaltenen Bestimmung des Landrechts (Th. II. Tit. 11. §. 235) beurtheilt werden: „Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.“ Der darauf folgende §. lautet: „Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.“ In dem Patente vom 30. März kommt etwas Genaueres über das Verhältniß der Austretenden zum Kirchenvermögen nicht vor; bloß die folgenden Worte können hieher gezogen werden: „Dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.“

Digitized by Google

Wenn das Vermögen einer Kirchengesellschaft schon durch ihre Verfassung als unangreifbar hingestellt und gegen jede Anrufung der Theilung gesichert ist, so haben allerdings austretende Mitglieder keinen Anspruch auf dasselbe. Ein Anderes aber tritt ein, wo jene Voraussetzung fehlt; dann zieht die Spaltung der Korporation auch die Spaltung ihres Vermögens nach sich. Durchaus einfach ist die Sache, wenn eine ganze Korporation, wie eine Kirchengesellschaft, die bisherigen Grundsätze, welche sie mit anderen gleichgestellten Korporationen theilte, aufgiebt. Sie behält dann selbstverstanden ihr Vermögen nach wie vor. Den nämlichen Standpunkt behauptet auch das Allgemeine Landrecht: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude." (Th. II. Tit. 11. §. 170. 171.) Trennt sich also eine ganze Kirchengesellschaft von ihrer Religionspartei, so bleibt ihr Vermögen an Gebäuden und dazu gehörigen liegenden Gründen und Geldern ihr unversehrtes Eigenthum. Denn die Kirchengesellschaft besitzt ihr Vermögen nicht zu Lehn von der gesammten Kirche, von der Religionspartei, sondern es gehört ihr allein. Die Religionspartei, gewöhnlich Kirche genannt, ist landrechtlich keine Korporation und besitzt kein Vermögen; diese Eigenschaften kommen nur der einzelnen Kirchengesellschaft, der Kirchengemeinde zu. Deßhalb fällt auch das Vermögen einer erloschenen oder aufgehobenen Kirchengesellschaft nicht der Religionspartei, der Kirche zu, welcher sie angehörte, sondern ordnungsmäßig dem Staate. Das Landrecht spricht darüber ausdrücklich (Th. II. Tit. 11. §. 172.): „Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im Sechsten Titel §. 189. sqq. verordnet ist;" unter den hier angezogenen §§. lautet §. 192. „Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben:

Digitized by Google

so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim." Ganz im Sinne der angeführten Gesetzstellen war auch die den Übergang zur Union erleichternde Kabinetsordre vom 30. April 1830: „Aus Ihrem (des Staatsministers Frhrn. v. Altenstein) Berichte vom 16. d. M. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessionswechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deßhalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen." (Gesetzsammlung 1830. S. 64.) —

Entschieden muß festgehalten werden, daß Kirche und Kirchengesellschaft (Gemeinde) zweierlei sind und daß jede Kirchengesellschaft eine selbstständige Korporation ist und als solche nicht nur ihr Vermögen besitzt, sondern auch überhaupt von Hause aus zur Selbstständigkeit in Glauben und Gottesdienst berechtigt ist. In der ganzen neuern Gesetzgebung und Verwaltung, welche das mißverstandene Interesse einer starren, unwandelbaren Kirche zum Augenpunkt nahm, ist überall die Neigung hervorgetreten und zur That geworden, die einzelnen Kirchengesellschaften (Kirchengemeinden) als Untergebene der Gesammtkirche zu behandeln, von der sie Befehle für Lehre und Gottesdienst annehmen müßten. Bei den Protestanten hat, obwohl anfänglich die Gemeinden ihre Unabhängigkeit handhabten, die landesherrliche Gewalt sich zum Organ der Gesammtkirche aufgeworfen und eine völlig widernatürliche Stellung eingenommen. Die neueste Zeit dagegen hat die Anfänge eines heilsamen Umschwunges gebracht: die Gemeinden werden sich wieder ihrer ursprünglichen Freiheit, ihres Rechts auf Selbstregierung bewußt, sie lernen sich als Selbstzweck betrachten, sie wollen nicht mehr

Digitized by Google

irgend einer vor Jahrhunderten aufgeschriebenen Glaubensformel geopfert sein, nicht mehr ihre Selbstbestimmung und Würde von der Landesregierung im Namen der „Kirche" beeinträchtigt wissen. Die Bewegung der Gemüther in dieser Richtung wird darthun, daß auch die Kirche eine Geschichte hat, wie alles Menschliche, daß auch sie nicht in alle Ewigkeit unverändert fortbesteht, nicht wie eine den Geist erdrückende Versteinerung überliefert wird. Vielmehr wird die Kirche das, was die Menschen aus ihr machen; sie bauen sich ihre Wohnung so, wie es ihnen gefällt. Sie brauchen bei veränderter Überzeugung nicht der Kirche zu weichen, sondern die Kirche muß ihnen weichen. Der Geist der Menschen gestaltet die Dinge um. Wenn das Patent vom 30. März denjenigen, „welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Übereinstimmung zu bleiben vermögen" die „volle Freiheit des Austritts", zusichert, und zwar unter Schmälerung ihrer bisherigen Rechte, so werden Tausende und Tausende nach wie vor in der Kirche bleiben, weil sie nicht veraltete Meinungen, sondern sich selbst für die Kirche halten, sie werden sich nicht aus einer Anstalt hinausdrängen lassen, welche ihnen folgen muß, welche ohne die Menschen ein Leichnam ist, sie werden die landesherrliche Gewalt ersuchen, von der Geltendmachung einer Kirche, welche ihre Mitglieder nicht haben wollen, abzustehen. Es wird sicherlich auch geschehen, daß ganze Gemeinden, obgleich sie nicht mehr den alten überlebten Glauben theilen, nicht austreten, sondern bleiben, indem sie keinen Grund einsehen, daß sie mit der Kirche, und nicht vielmehr die Kirche mit ihnen in Übereinstimmung bleibe. Und mit vollem Recht; denn die Starrheit und Unfreiheit der Kirche hat kein Recht, sich dem Menschen aufzudrängen, welche lebendige freie Entwickelung bedürfen und fordern. Eine freiere Gestaltung des kirchlichen Glaubens und Lebens, sowohl von Seiten der Gemeinden als ihrer Geistlichen, findet überdieß noch bei uns eine positive Stütze im Landrechte, wie z. B. in den §§. 73. 74. Th. II. Tit. 11: „In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie (die Geistlichen) zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grund-

Digitized by Google

begriffen ihrer Religionspartei widerspricht. In wiefern sie, bei innerer Überzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen." Eine tüchtige Schutzwehr der Gemeinden gegen die Knechtung durch die symbolischen Bücher und gegen den großinquisitorischen Eifer jedes geistlichen Ministers und seiner Konsistorien!

Sollte es wohl wahrscheinlich sein, daß auch bei uns jenes verhaßte, ungerechte, unterdrückende und empörend rohe Staatskirchenthum, welches die Geschichte Englands und anderer Länder verunstaltet, zur Blüthe komme? Wir haben Mühe, daran zu glauben, weil überhaupt der deutsche Geist in Glaubenssachen freier ist und namentlich, weil wir denn doch im neunzehnten Jahrhundert angelangt sind, mit Ehre und Schande, mit Glück und Unglück. Nachdem wir selbst lange genug gleichfalls eine Art Staatskirchenthum gepflegt haben, werden wir schwerlich es noch weiter ausbilden. Wir werden es auflösen. Die Auflösung setzt aber einen Kampf voraus; eine gute Weile werden noch geduldete Sekten gegen die verdienstlosen Vorrechte der amtlichen Landeskirchen anstürmen müssen, und zwar geistig und materiell ganz aus eigenen Mitteln. Man wird die „Geduldeten" sorgfältig von jeder Betheiligung an dem Kirchenvermögen der altgläubigen, im Jahre 1648 wohlbestallten, herrschenden Kirchen ausschließen, ihnen dagegen großmüthig gestatten, aus eigenen Kräften die Ausgaben für ihre gesellschaftlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Eben so wenig wie an dem vorhandenen Kirchenvermögen, wird man die geduldeten Religionsgesellschaften an den Staatsbesoldungen und Zuschüssen Theil nehmen lassen, man wird auch hierin den alten Glauben vor dem neuen bevorzugen. Nach dem Landrechte (Th. II. Tit. 11. §. 164) „muß für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten die Gesellschaft selbst sorgen;" Ausnahmen hiervon wird der „christliche" Staat, welcher die Religion, ja sogar das kirchliche Bekenntniß in die Gesetzgebung und Staatswirthschaft hineinträgt, obwohl diese allen Bürgern ohne Unterschied des Glaubens gleiches Maaß schuldig ist, wohl zu Gunsten der alten Christen, aber nicht der neuen

Digitized by Google

Menschen machen. Wir schalten hier eine Übersicht der betreffenden Staatsausgaben Preußens ein. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verbrauchte nach dem allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben jährlich:

Etat für 1841	. . . . .	3,029,000 Thlr.
= = 1844	. . . . .	3,119,940 =
= = 1847	. . . . .	3,272,938 =

Das Wachsthum der einzelnen Ausgabeposten des geistlichen u. s. w. Ministeriums kann nicht angegeben werden, weil die früheren Hauptfinanzetats sich begnügten, die dicke undurchdringliche Gesammtsumme der Ausgabe jedes Ministeriums aufzuführen, und erst der zuletzt veröffentlichte Hauptfinanzetat von 1847 bei jedem Ministerium die einzelnen Hauptzweige der Ausgabe nachweist. Wir finden daselbst bei dem Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten unter B.:

Für den Kultus:

a) Evangelischer:

an Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen: . .	253,472 Thlr.
Dispositionsfonds zur Bestreitung von Mehrbedürfnissen der evangelischen Kirche. . .	3,450 =
Summa:	256,922 Thlr.

b) Katholischer:

an Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute.	346,046 Thlr.
an Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen. . . .	377,269 =
Summa:	723,315 Thlr.
Totalsumme:	980,237 Thlr.

Digitized by Google

Theilweise gehört ebenfalls hierher unter D. (gemeinschaftliche Ausgaben für den Kultus und für den öffentlichen Unterricht):

b) zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuervergütungen für dieselben 199,470 Thlr.

c) zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung der Staatskasse beruht. . . 143,547 =

Bei dem Genusse der obigen Summen ist die katholische Kirche fast dreifach stärker betheiligt als die evangelische, obgleich die evangelische Bevölkerung 10 Mill., die katholische nur 6 Mill. Seelen zählt; die katholische Kirche ist gegen die evangelische im Verhältnisse von 3 zu 1 bevorzugt, während das natürliche Verhältniß 2 zu 3 sein würde. Je stärker das Mißverhältniß zu Gunsten der katholischen Kirche ausfällt, desto schwächer ist die Aussicht auf irgend eine Staatsbeihülfe für die neugläubigen Gemeinden. Und dennoch dürfen die geduldeten Religionsgesellschaften, so lange nicht die gänzliche Freiwilligkeit und Selbstständigkeit aller Religionsgesellschaften ausgesprochen ist, gleiche Ansprüche an den Staat als solchen stellen; sie gehören als ebenbürtige Theile mit zur Nation und tragen dieselben Lasten wie ihre Mitbürger, folglich sind sie auch derselben Vortheile und Rechte würdig. Die Verweigerung der Staatsbeihülfe wird übrigens vermuthlich in einer Beziehung die religiöse Aufklärung befördern helfen: die neuen Gemeinden werden, wie die Quäker und Herrnhuter, einen eigenen Stand der Geistlichen entbehren lernen und sich mit Jugend- und Volkslehrern, mit Berathern und väterlichen Freunden begnügen, woran sie im Interesse sittlicher Würde und edler Gemeinschaft sehr wohl thun werden.

Zur Beseitigung schwerer Übelstände, welchen das Familienleben der aus den öffentlich aufgenommenen Kirchen Ausgetretenen in seinen bürgerlichen Rechtsbeziehungen bisher ausgesetzt war, ist die Verordnung vom 30. März erlassen worden, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche

Digitized by Google

Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. Diese Verordnung gilt nicht für diejenigen geduldeten Religionsgesellschaften, welche von dem katholischen, lutherischen und reformirten Bekenntnisse nicht wesentlich abweichen und deren Geistliche hinsichtlich der die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffenden Amtshandlungen gleiche Rechte mit den Pfarrern der privilegirten Landeskirchen erhalten haben, sondern sie gilt nur für diejenigen geduldeten Religionsgesellschaften, „bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen;“ außerdem gilt sie für solche Personen, „welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.“ Der Personenstand der Juden wird schon lange von weltlichen Händen geführt, in den Städten von der Polizei, auf dem Lande vom Landrathe. Die Einführung von Civilstands-Registern auch für Christen verdient die offenste Anerkennung; die preußische Regierung hat dadurch, wenigstens in einem schwachen Anfange, dem Grundsatze gehuldigt, daß das kirchliche und das bürgerliche Element des Lebens in keinem Zusammenhange zu stehen brauchen, daß es ein ungerechter Zwang ist, wenn zur Erledigung civilrechtlicher Verhältnisse der Weg durch die Kirche hindurch genommen werden muß. Ein solcher Zwang führt, wo geistesbeschränkte, niedriggesinnte Fanatiker des Priesterstandes ihn ausbeuten, die gröbsten Mißbräuche, rohe Gewissensbeherrschung, widerliche Bekehrungssucht und empörende Tyrannisirung der Familien herbei; hauptsächlich bei gemischten Ehen ist die volle Gemeinheit des Pfaffenthums überall erprobt worden. Man hat zwar Gesetze dagegen erlassen, wie z. B. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 228: „Wer, aus übel verstandenem Religionseifer, zwischen Eheleuten oder Ältern und Kindern verschiedener Religion Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden;“ aber solche ge-

Digitized by Google

ſetzliche Vorkehrungen ſind unwirkſam geblieben. Darum iſt die geſetzliche Kraft der Civilſtands-Regiſter für alle Religionsgeſellſchaften, für alle Menſchen ohne Ausnahme eine wahre Wohlthat, und wir müſſen das der Regierung vorhin ertheilte Lob ſofort wieder einſchränken, weil ſie leider auf weniger als halbem Wege ſtehen geblieben iſt und die Anerkennung des Grundſatzes nicht über die engen Gränzen geduldeter Sekten ausgedehnt hat. Unzweifelhaft wird aber der Drang des wirklichen Lebens dahin führen, daß die Feſtſtellung des Perſonenſtandes, die bürgerliche Beglaubigung der Familienereigniſſe ganz allgemein der Kirche abgenommen und den bürgerlichen Behörden übertragen wird; und zwar wird es bei uns um ſo raſcher dazu kommen, als die Staatsgewalt ihre Beſtrebungen, den alten Glauben, das alte Kirchenthum gegen die freie Luft der reformirenden Zeit zu ſchützen und ſorgfältig, ja ängſtlich aufrecht zu erhalten, mit Beharrlichkeit fortſetzt. Hauptſächlich iſt es die Ehe, welche von aller Einmiſchung des Kirchlichen rein gehalten und jeder Zwangspflicht, die Mitwirkung des Geiſtlichen anzugehen, enthoben werden muß. Die preußiſche Regierung hat ſich hierzu noch nicht einmal für alle geduldeten Religionsgeſellſchaften entſchließen können und den Civilſtandsregiſtern eine weſentliche Zierde, die Anerkennung der bürgerlichen Ehe, vorenthalten. Nach §. 7 der Verordnung vom 30. März iſt „zu der Eintragung der Ehe in das Regiſter erforderlich“: die Erklärung der Brautleute und die Verſicherung zweier Zeugen, „daß und wann die nach dem Gebrauch der geduldeten Religionsgeſellſchaft zum Abſchluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung Statt gefunden hat.“ Demnach iſt jedes Paar an eine religiös-kirchliche Handlung gebunden, und die bürgerliche Ehe, die Ehe als Ergebniß der Liebe und des ſittlichen Willens von Mann und Weib, nur in ſolchen Religionsgeſellſchaften geſtattet, welche eine beſondere religiös-kirchliche Handlung für die Schließung einer Ehe nicht kennen, oder, wo eine ſolche beſteht, doch nicht vorſchreiben. Gleichfalls ſollen nach §. 16 „die Beſtimmungen der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2 ausgeſchloſſen bleiben“ bei den Heirathen ſolcher Ausgetretenen, welche „noch keiner vom Staate genehmigten Religions-

Digitized by Google

gesellschaft angehören. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen." Mit dieser rühmenswerthen Verordnung hat der Grundsatz reinmenschlicher Freiheit und Würde einen großen Sieg errungen. Diejenigen, welche den Staat wie eine äußerliche geistlose Polizei- und Zwangsanstalt betrachten und ohne ein geistliches Siegel Nichts für voll erkennen, halten die rein bürgerliche Ehe für etwas sehr Gemeines; man kann natürlich von ihnen nicht verlangen, daß sie für den tiefen Sinn des bürgerlichen Gesetzes, daß sie für den edlen Ursprung des Staates, als der Gesittungsform der Gesellschaft, daß sie für dessen sittliche Würde und Jedem sein Recht spendende Hoheit ein Verständniß besitzen. —

Nicht ohne einen Anflug von Heiterkeit wird Mancher die Stelle des Patents gelesen haben, nach welcher, statt gerichtlicher Beglaubigung des Personenstandes, es „dem Betheiligten jedoch gestattet sein soll, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet." Es wird hier wohl eine sehr überflüssige Fürsorge getroffen, damit höchst unwahrscheinliche Wünsche von Mitgliedern geduldeter Religionsgesellschaften nicht unbefriedigt bleiben.

Der letzte Gegenstand, welchen wir bei Würdigung des Patentes vom 30. März in's Auge fassen müssen, ist für Viele der wichtigste von allen: die Behandlung der aus ihrer Kirche Ausgetretenen hinsichtlich der bürgerlichen Rechte und Ehren. Das Patent erklärt: die Ausgetretenen, welche sich „zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, bleiben, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27—31. und 112. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts." — In dieser Stelle wäre zuvörderst der dem Sprachgebrauche angemessene schärfere Ausdruck zu wünschen: „bür-

Digitized by Google

gerliche und politische Rechte und Ehren;" obgleich in dem Bürgerlichen das Politische nothwendig eingeschlossen liegt, besonders wegen der Verbindung: „Rechte und Ehren," könnte doch die einfache Ausdrucksweise des Patents leicht einem Mißverständnisse Raum geben. Die Sache betreffend, so sollen nach dem Patente die bürgerlichen Rechte und Ehren den aus ihrer Kirche Geschiedenen verbleiben; dasselbe Verhältniß findet selbstverstanden schon nach dem Landrechte statt, welches von der Sache gar nicht ausdrücklich redet. Jedoch wird im Patente zur Bedingung gemacht, daß die Geschiedenen einer bestimmten Religionsgesellschaft angehören; sie entbehren also, wenn sie nicht jene Rechte und Ehren opfern wollen, der Freiheit, außer jedem kirchlichen Verbande zu stehen. Aber es wird auch noch die weitere Bedingung gemacht, daß die Geschiedenen einer vom Staate genehmigten, einer geduldeten Religionsgesellschaft angehören. „In soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist," — diese Wendung würde, strenge verstanden, einschließen, daß die bürgerlichen Rechte und Ehren so lange ruhen, bis die Genehmigung des Staates erfolgt ist. So ist es jedoch nicht gemeint; man wollte sagen: „falls nicht ihrer Vereinigung die Genehmigung des Staats versagt wird." In der Kabinetsordre vom 30. März, welche übrigens nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, also keine Gesetzeskraft besitzt, wird jener Abfassungsfehler berichtigt; an demselben Tage, da das Patent erlassen wurde, trat schon die Nothwendigkeit einer Deklaration ein. Die Kabinetsordre ist einer der zahlreichen denkwürdigen Beiträge zu der in Preußen und Deutschland alten Erfahrung, daß die meisten Gesetze an Unklarheit, Zerflossenheit und Lückenhaftigkeit der Redaktion leiden und zahlreicher Deklarationen und Interpretationen, Zusätze und Ergänzungen bedürfen. Und doch werden bei uns seit langer Zeit so viele Gesetze gemacht, daß man sich nachgerade besser auf ihre Form verstehen sollte. Die Stelle des Patents wegen der bürgerlichen Rechte und Ehren wird in der Kabinetsordre folgendermaaßen erläutert: es „darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staatsministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob

Digitized by Google

der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein."

Bei der Fortdauer der bürgerlichen Rechte und Ehren soll auf gewisse Paragraphen des Landrechts aus Th. II. Tit. 11. Rücksicht genommen werden; es ist nöthig, dieselben zu erwägen. Die §§. 5 und 6 sind schon oben S. 19 mitgetheilt; §§. 27 — 31 lauten: „Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer Religionsmeinung etwas gegen seine Überzeugung zu thun nicht gezwungen werden; Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen." Endlich §. 112 bestimmt: „Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt." Ohne allen Anstand muß dem Staate das Recht und die Pflicht zugeschrieben werden, von seinen Angehörigen diejenigen Leistungen zu fordern, welche der Zweck des vernünftigen, dem Rechts- und Sittengesetze huldigenden Staates mit sich bringt. Der Bürger muß seine bürgerlichen Pflichten erfüllen, wie auch seine religiöse Überzeugung beschaffen sei; hält ihn also die letztere von der Erfüllung gewisser Pflichten, z. B. von der persönlichen Vertheidigung des Vaterlandes, ab, so kann er sich nicht beschweren, wenn dafür seine Rechte eine Schmälerung erleiden, wie es mit den Mennoniten, welche den

Digitized by Google

Kriegsdienst verweigern, der Fall ist. Der gerechte Staat darf auf die religiösen Ansichten seiner Bürger keine Rücksicht nehmen, wo es sich um die Erfüllung der Bürgerpflichten handelt. Der Staat verfällt aber sofort in die schreiendste Ungerechtigkeit, indem er von seinen Bürgern bestimmte religiöse Ansichten fordert, wenn sie ihre Bürgerrechte ausüben wollen. Gewiß, sie sollen sich „nach den Gesetzen des Staates richten"; aber die Gesetze müssen nicht parteiisch sein, nicht gewisse religiöse Meinungen vor anderen begünstigen, nicht das rein Bürgerliche durch Einmischung des Religiösen trüben, nicht durch ungehörige Forderungen dem Gewissen Zwang anthun. Die Gesetze müssen vielmehr allen Bürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses hold und gewärtig sein, sie müssen Jedermann gerecht werden. Demnach muß namentlich der Eid so eingerichtet sein, daß jeder Mensch ihn schwören kann; er darf kein Formel enthalten, welche irgendwie Religion oder ein besonderes Glaubensbekenntniß voraussetzt. Überhaupt dürfen die Gesetze, wenn sie nicht die Gerechtigkeit beleidigen wollen, die bürgerlichen und politischen Rechte nicht von einem religiösen Glauben, einem bestimmten Bekenntnisse abhängig machen. Wird daher die christliche Religion als Bedingung des Genusses staatsbürgerlicher Rechte aufgestellt, so liegt darin eine Zurücksetzung aller Einwohner, welche nicht das Christenthum bekennen. Obgleich sie alle ihre Pflichten gegen den Staat getreulich erfüllen, beraubt er sie dennoch des wohlverdienten Rechtes, Ämter und Ehren zu erlangen. Die Juden z. B. sind vom Staatsdienste und von der ständischen Wählbarkeit ausgeschlossen. Ein gleiches Verhältniß kann aber inskünftige auch bei Nichtjuden eintreten, es kann „gute Christen" treffen. Zwar hat die deutsche Bundesakte in Art. 16 ausgesprochen: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen;" zwar ist ferner in dem Patente vom 30. März selbst den durch ausdrückliche Genehmigung des Staats zugelassenen Religionsgesellschaften der Fortgenuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren zugesichert; und es würden demge-

Digitized by Google

mäß das Geſetz von 1823 wegen Anordnung der Provinzialſtände und die andern ſtändiſchen Geſetze einer Abänderung der Worte: „die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen“ bedürfen, da das Landrecht und das Patent den geduldeten Kirchen- oder Religionsgeſellſchaften als ſolchen nicht gleiche Rechte mit den Kirchen, Landeskirchen, geben. Wie es aber mit der Chriſtlichkeit gehalten werden ſoll, iſt nicht klar; es müßte denn ſein, daß der Staat keine anderen Religionsgeſellſchaften dulden wollte, als ſolche, welche er ausdrücklich für chriſtlich hält und erklärt. Will er aber auch ſolche dulden, die er nicht als chriſtlich betrachtet, ſo müßte aus den Kreis-, Kommunal- und Provinzialſtände-Geſetzen und überhaupt aus allen unſeren Geſetzen jede Beſtimmung verſchwinden, welche die Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte an das chriſtliche Bekenntniß knüpft. Übrigens liegt noch ein Bedenken in den Worten verborgen: „dagegen können ſie einen Antheil an den verfaſſungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher ſie ausgetreten ſind, nicht mehr in Anſpruch nehmen.“ Wie, wenn unter den „chriſtlichen Kirchen“ der ſtändiſchen Geſetze bloß die Landeskirchen verſtanden würden? Zwar giebt das Landrecht allen anerkannten Religionsgeſellſchaften, wenn ſie ſich nicht ſelbſt unfähig machen, gleiche bürgerliche Rechte; zwar würde jene Auslegung unmittelbar dem Vorhergehenden (Fortgenuß der bürgerlichen Rechte und Ehren) widerſprechen. Aber möglich iſt es immer, daß die Regierung die bezeichnete Auslegung im Sinne habe. (Vergl. jedoch weiterhin die „Zuſammenſtellung“.)

Die aus ihrer Kirche Austretenden behalten ihre bürgerlichen Rechte und Ehren und verlieren ſie nur dann, wenn der Staat ihre Religionsgeſellſchaft nicht genehmigt. Es könnte die Frage aufgeworfen werden: ob die nach dem Austritt gebornen Kinder der Geduldeten bürgerliche Rechte und Ehren erwerben können? Die Bejahung der Frage iſt unvermeidlich. Unter die „bürgerlichen Rechte“ gehört auch der Zutritt zu öffentlichen Ämtern. Die Kinder ſodann können nicht ſchlechter geſtellt ſein als ihre Eltern, welche nicht deshalb ihre ſtaatsbürgerlichen Rechte behalten, weil ſie zu einer Staats- oder Landeskirche gehört haben, ſondern weil ſie Mitglieder

Digitized by Google

einer genehmigten Religionsgesellschaft sind. Das Patent steht hier ganz auf dem Boden des Landrechts; in beiden wird der Gegenstand gar nicht erwähnt.

Für den Zwischenzustand der Ausgeschiedenen bis zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Staats gilt, wie wir vorhin gesehen haben, derselbe staatsbürgerliche Rechtskreis, wie für die förmlich genehmigten Religionsgesellschaften. Hiermit stimmt auch überein, was in der staatsministeriellen „Zusammenstellung der landrechtlichen Bestimmungen" vorkommt, (ohne indessen dem Landrechte entlehnt zu sein) daß nämlich die Ausgetretenen fürs erste, bis zur Entscheidung des Staats, „in rechtlicher Beziehung nach wie vor als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen werden, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen." Danach leuchtet gleichfalls ein, daß die Ausgetretenen dieselben staatsbürgerlichen Rechte, mit Ausschluß der eigentlich kirchlichen, behalten, welche sie bisher als Mitglied ihrer Kirche besaßen. Wenn sie die Lasten der Kirche forttragen, müssen sie aus doppelt starkem Grunde die Rechte mit hinausnehmen. Die Einschränkung: „in soweit" kann natürlich den allgemeinen Grundsatz des Patents über die Fortdauer der bürgerlichen Rechte und Ehren nicht umstoßen. Folglich kann es jetzt nicht mehr vorkommen, das z. B. Deutschkatholiken, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt werden, von der Regierung zurückgewiesen werden, wie es bei zwei Wahlen in den Provinzen Preußen und Schlesien geschehen ist. Wollte man aber unter die „besonderen Gesetze" auch das ständische wegen Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen begreifen und die oben angedeutete beschränkte Auslegung anwenden, so würde darin eine gefährliche Willkür und einseitige Härte liegen; man würde für die Ausgetretenen vorläufig die Verpflichtung gegen ihre frühere Kirche fortbestehen lassen, ihnen aber sofort die mit ihr verbundenen Vortheile entziehen, — beides im offenbaren Widerspruch gegen das Landrecht. Ein anderes Bedenken stößt uns bei folgender Stelle der Kabinetsordre vom 30. März auf: „Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civil-Beamter bloß

Digitized by Google

deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf." Man wird die Frage aufwerfen: sind hier lediglich solche Ämter ausgenommen, welche in unmittelbarem, nothwendigen Zusammenhang mit einer der Landeskirchen stehen, wie z. B. bei den Religionslehrern, den weltlichen Kirchenbedienten, den Lehrern an Schulen, welche in jeder Hinsicht durch Stiftung und Patronat an eine bestimmte Konfession gebunden sind? Oder sollen auch die Unterichtsanstalten des Staats als altkonfessionelle angesehen werden? Obgleich die Worte ziemlich allgemein und dunkel gehalten sind, so würde doch die letztere Auslegung einen so durch und durch ungerechten, ungeschlachten Zustand herbeiführen, daß wir ihr keinen Glauben schenken können. Sicherlich aber ist die Deklaration vom 30. März gleichfalls schon einer Deklaration dringend bedürftig.

Eine letzte Frage betrifft diejenigen Religionsgesellschaften, welchen der Staat seine Genehmigung verweigert. Was in kirchlicher Beziehung aus ihnen wird, ist schon oben S. 25 erörtert worden. Dem Patente zufolge verlieren sie ihre bürgerlichen Rechte und Ehren. Sie in die Kirche, welcher sie den Rücken gekehrt, wieder hineintreiben, geht doch nicht an; werden sie also eine Klasse von Parias ohne bürgerliche und kirchliche Rechte bilden? Dahin würde das Patent und das Landrecht führen. Das Patent steht aber in einem auffallenden Widerspruche mit der „Zusammenstellung" des Staatsministeriums, sobald man von der einfachen Voraussetzung ausgeht, der Staat werde Religionsgesellschaften, denen er die Duldung abschlägt, die er verbietet, nicht mit Gewalt in die Kirche zurückschleppen. Der Staat wird nicht umhin können, ihnen den häuslichen oder stillen Vereinsgottesdienst, beziehentlich die Versammlungen zu gegenseitiger Belehrung, zu gestatten. Dann aber würden sie nach der „Zusammenstellung" unter 2. rechtlich noch ihrer alten Kirche angehören, sie würden die Pflichten und gewisse Rechte aus

Digitized by Google

derselben für immer beibehalten, mithin mehr Rechte besitzen, als diejenigen genehmigten Religionsgesellschaften, welchen das Beiwort der Christlichkeit nicht ertheilt wäre (falls solche überhaupt genehmigt würden). Der Zwiespalt zwischen dem Patente und der „Zusammenstellung“ wird aber vermuthlich dadurch seine Erledigung finden, daß man Religionsgesellschaften, über welche der Ausspruch des Staates noch bevorsteht, von solchen unterscheidet, die des geduldeten Daseins bereits unwürdig befunden sind, und daß man auf die letztere Klasse die (einstweilige) rechtliche Zugehörigkeit zu der alten Kirche nicht in Anwendung bringt. Das Patent trifft über das Schicksal der nicht genehmigten oder verbotenen Religionsgesellschaften keine Verfügung und offenbart damit eine seiner empfindlichsten Lücken.

Vollkommen klar ist das Verhältniß derer, welche gar keiner Religionsgesellschaft angehören wollen. Sie dürfen eigentlich im Staate gar nicht vorhanden sein. Ihr Wille wird nicht geachtet; sie müssen entweder irgend einer Religionsgesellschaft angehören, — oder, wenn sie durchaus nicht wollen, sich den härtesten Bedingungen unterwerfen. Wollen sie ihrer Überzeugung nachleben, ohne ihr Staatsbürgerthum aufzugeben, so müssen sie aus Preußen, aus Europa auswandern, und zwar nach Nordamerikas Freistaaten, wo Niemand gezwungen wird, Mitglied einer Religionsgesellschaft zu sein.

Nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung entsteht folgende Klasseneintheilung und Abstufung der Religionsgesellschaften:

1. Öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften, privilegirte Staats- oder Landeskirchen, deren es drei giebt: die evangelische oder unirte (ungefähr 10 Mill. Seelen), die französisch-reformirte und die römisch-katholische (gegen 6 Mill. Seelen).
2. Geduldete Religionsgesellschaften, deren Geistliche Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vornehmen dürfen, und welchen außerdem eine oder die andere Vergünstigung gewährt ist; zur Zeit nur eine, die der Lutheraner oder

Altlutheraner, (nach der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 23. Juli 1845.)

3. Geduldete Religionsgesellschaften, deren Geistliche, wenn solche überhaupt vorhanden, obige Befugniß nicht besitzen, und deren Personenstand vom Gerichte oder von der Polizei (bis jetzt von den Pfarrern der Landeskirchen) aufgenommen wird; solche sind in Preußen ungefähr acht: die Mennoniten (14,500 Seelen), die Quäker (nur eine Gemeinde im Regierungsbezirk Düsseldorf), die Böhmischen oder Mährischen Brüder, die Herrnhuter (ein Dutzend größere Gemeinden), die Schwenkfelder, die Gichtelianer u. a., die Philipponen (eine Sekte der griechischen Kirche, ungefähr 1300 Seelen, im Sensburger Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen), endlich die Juden (ungefähr 210,000 Seelen.)
4. Religionsgesellschaften, welche (zuweilen mit Hindernissen) gottesdienstliche Privatzusammenkünfte halten dürfen und die Anerkennung oder wenigstens Genehmigung des Staats erwarten; dahin gehören zwei Hauptarten mit einigen Unterarten: die Neukatholiken (Deutschkatholiken, Christkatholiken, Christkatholiken apostolischen Bekenntnisses), und die Neuprotestanten oder freien Protestanten (die Gemeinden Rupps, Detroits, Wislicenus', die Kohlbrüggianer in Elberfeld u. a.)
5. Religionsgesellschaften, welchen der Staat seine Genehmigung versagt hat; eine solche ist gegenwärtig noch nicht vorhanden.

Also fünf Hauptklassen mit ungefähr vierzehn Kirchen- und Religionsgesellschaften.

Wir schließen hiermit eine Untersuchung, welche aus den Erlassen vom 30. März keine sonderlich befriedigenden Ergebnisse ableiten konnte. Um so mehr wünschen wir einen baldigen guten Erfolg von der am Schlusse des Patentes eröffneten Aussicht: „Nach-

Digitized by Google

dem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen." Man kann kaum zweifeln, daß die „Erfahrungen" sehr bald eine Erweiterung der jetzt gezogenen Gränzen als entschiedenes Bedürfniß nachweisen werden. Die öffentliche Meinung ist bereits von dem Bedürfniß einer vollkommnen Religionsfreiheit, die einem Jeden ohne bürgerliche Benachtheiligung gebühre, überzeugt; möge dieselbe Überzeugung auch in den höheren Kreisen Geltung erlangen! Sollen dann aber neue gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, so ist unter den jetzigen Verhältnissen wohl zu erwarten, daß das Begutachtungsrecht der Stände nicht wiederum bei Seite gesetzt werde.

Hoffen wir, daß das herabsetzende Wort „Duldung" bald für immer aus unserm Staatsrecht verschwinde, daß statt des anmaaßenden Vorrechts das menschliche und bürgerliche Recht, die sittliche Macht des gleichen Rechts, des allgemeinen Freiheitsgesetzes herrsche! Dahin arbeite jeder freigesinnte, gerechtigkeitsliebende Mann, dafür setze jede aufgeklärte Gemeinde ihre volle Kraft ein, darauf richte das ganze deutsche Volk den frischen Sinn, welcher würdigere Zustände schafft!

Digitized by Google

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google